

III. Kapitel.

Die prinzipielle Rechtsstellung des Kaisers in den beiden Verfassungen.

1. Abschnitt.

§ 15. Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit. Eidliche Verpflichtung des Kaisers auf die Ver- fassung.

Dem Verfassungsrecht eines Staatswesens pflegt ein bestimmtes Prinzip bezüglich der Handhabung der Staatsgewalt zugrunde zu liegen. Man spricht demgemäss von Monarchien, Demokratien, Aristokratien. Verhältnismässig selten ist aber im modernen Staat die Macht so verteilt, dass dieselbe den logischen Begriffsmerkmalen der einen oder anderen der genannten staatlichen Hauptformen vollkommen entspräche. Auch der Reichsstaat der Verfassungen des Deutschen Reichs von 1849 und 1871 lässt sich nicht unbedingt unter eine der genannten Kategorien von Staatssystemen unterordnen. Das Deutsche Reich stellt vielmehr in beiden Verfassungen eine Art Mittelstufe staatlicher Organisation dar. Dementsprechend kann auch die Stellung des Kaisers als Inhabers staatlicher Macht-sphäre in dem Reichsstaate der beiden Verfassungen nicht nach Massgabe einer bestimmten Staatsform umschrieben werden.

Nach beiden Verfassungen ist der Kaiser unverantwortlich und unverletzlich. § 73, Abs. 1 der Frankfurter Verfassung spricht dies ausdrücklich aus³⁷⁾ und

37) § 73, Abs. 1 der Verfassung spricht freilich nur von Unverletzlichkeit des Kaisers und man könnte versucht sein, auf Grund des § 126 Ziff. a) positiv eine „Verantwortlichkeit“